



■ Pensionskasse der
Technischen Verbände
SIA STV BSA FSAI USIC
Postfach 1023
3000 Bern 14
Telefon 031 380 79 60
Fax 031 380 79 43
www.ptv.ch

MERKBLATT STEUERN

Sofortige Steuerpflicht beim Vorbezug bzw. bei der Pfandverwertung

Ein Vorbezug bzw. eine Pfandverwertung hat die sofortige Steuerpflicht des bezogenen Vorsorgeguthabens zur Folge.

Die Vorsorgeeinrichtung hat der Eidg. Steuerverwaltung den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens innerhalb von dreissig Tagen zu melden. Die Meldung erfolgt auf einem amtlichen Formular. Je nach kantonalen Begebenheiten muss der Vorbezug ebenfalls in der entsprechenden Rubrik der Steuererklärung vermerkt werden.

Die Besteuerung erfolgt durch die zuständige kantonale Steuerbehörde.

Die versicherte Person hat die Steuerrechnung für den Fall einer späteren Rückzahlung des Vorbezugs unbedingt aufzubewahren (siehe Punkt „Rückerstattung“).

Bei versicherten Personen mit Wohnsitz im Ausland wird vom Vorbezugsbetrag eine Quellensteuer in Abzug gebracht.

Bestätigung der Eidg. Steuerverwaltung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung bestätigt der versicherten Person auf deren schriftliches Ersuchen hin den Stand des im Wohneigentum investierten Vorsorgekapitals und weist sie auf die für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständige Behörde hin.

Steuerliche Behandlung

Einmaleinlagen aus privaten Mitteln zum Einkauf von höheren Leistungen können erst wieder vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sobald der Vorbezug vollständig zurückbezahlt worden ist.

Rückerstattung der bezahlten Steuern bei der Rückzahlung des Vorbezugs

Bei Rückzahlung des Vorbezuges wird der bezahlte Steuerbetrag durch die Steuerbehörde ohne Zins zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, so erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die gleiche Reihenfolge gilt, wenn mehrere Kantone betroffen sind.

Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist durch die versicherte Person ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die die Steuer erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über:

- die Rückzahlung;
- das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital;
- den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezuges oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrags.